

STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 13B - NEU - 2. ÄNDERUNG

TEIL B - TEXT

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von bis zu 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls zulässig. Zu erhaltende bzw. neu zu pflanzende Einzelbäume sind auch mit Höhen über 0,70 m zulässig. (§9(1)10BauGB)

Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Hecken sind in einem Abstand von mindestens 0,60 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. (\$9(1)4BauGB)

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahm: weise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (\$9(1)1BauGB)

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahm: weise zulässigen Nutzungen des § 4a Abs. 3 Nr. 2 "Vergnügungsstätten" und Nr. 3 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Gebietes zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung "Besondere Wohngebiete" nicht Bestandteil des Bebauungs-

Innerhalb der Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes Lübecker Straße, ungerade Nr. 1 bis Nr. 13, Buttertwiete, ungerade Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Alte Landstraße, ungerade Nr. 9 bis Nr. 11, dürfen bei vertikaler Gliederung Teile der Baukörper die Baugrenzen um 0,50 m überschreiten. (§9(1)2BauGB)

Auf dem Baugrundstück Am Markt Nr. 7 ist zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie die Errichtung einer Schauvitrine von maximal 1,0 m Breite, 2,0 m Tiefe und 2,2 m Höhe über dem vorhandenen Gelände des Baugrundstückes als Nebenanlage zulässig. (\$9(1)4BauGB)

Die Anteile von festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind nicht auf die jeweilige zulässige Grundflächenzahl anzurechnen. (\$9(1)1BauGB)

Die Sockelhöhen der Gebäude werden mit maximal 0,70 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt. Bei rückwärtig liegenden Baugrundstücken gilt als Bezugshöhe die jeweilige vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes. (\$9(1)1BauGB)

Für den Antennenträger der Deutschen Telekom AG auf dem Grundstück Am Markt Nr. 1 ist eine Gesamthöhe des Antennenträgers von 32,0 m zulässig. Inden Höhen 23,0 m und 30,0 m sind Antennenplattformen zulässig. Indem Höhenbereich zwischen 30,0 m und 32,0 m sind Parabolspiegel zulässig. Die Bezugshöhe für diese Höhenfestsetzungen ist die Fahrbahnoberkante der Straße Am Markt (Bundesstraße 75) vor dem Gebäude Am Markt Nr. 13. (§9(1)1BauGB)

Die konstruktive Höhe der Drempel (Kniestock) wird mit maximal 0,60 m Höhe festgesetz

Die zulässigen Dachneigungen werden mit 35 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend werden für Anbauten als Erker, Veranden, Wintergärten, überdachte Balkone und Terrassen sowie Windfänge die zulässigen Dachneigungen mit 25 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend sind für Giebelwalme Dachneigungen bis 65 Grad zulässig. (§9(4)BauGB)

2. Für das Baugrundstück Am Markt Nr. 9 ist für rückwärtig der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Wurth und der Straße Am Markt gelegenen Gebäudeteile auch ein Flachdach bzw. ein flach geneigtes Dach bis maximal 10 Grad Neigung zulässig. (§9(4)BauGB)

). Nach § 31 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen zen der Dachneigungen zulässig. (§9(4)BauGB + §31(1)BauGB)

. Die nachfolgenden baugestalterischen Festsetzungen gelten nur für die Bereiche der Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes Lübecker Straße, ungerade Nr. 1 bis Nr. 13, Buttertwiete, ungerade Nr. 1 bis Nr. 5, Alte Landstraße, ungerade Nr. 9 bis Nr. 11 sowie den Bereich des Hilfszentrums Alter Sportplatz Nr. 8. Sie gelten für straßenseitige und für die von öffentlich nutzbaren Verkehrsflächen sichtbaren Gebäudeansichten: a) Allgemeine Anforderungen:

Neubauten und genehmigungsbedürftige bauliche Veränderungen müssen gabe dieses Textes insbesondere hinsichtlich Gebäude- und Dachform, G portionen, Ausbildung der Wandfläche einschließlich Reliefbildung, Öffnung rung sowie Konstruktionselementen, Oberflächenwirkung und Farbe in das Straßenbild

Neubauten auf Grundstücken mit einer straßenseitigen Fassadenlänge von mehr als 12 Metern und genehmigungsbedürftige bauliche Veränderungen an solchen Fassaden sind vertikal so zu gestalten, daß eine kleinteilige Baukörpergliederung im Straßenbild erkenn-

Nebeneinander liegende Fassaden sind unterschiedlich zu gestalten. Das ist dann der

Fall, wenn von den drei Gestaltungsmerkmalen I. Maße (vertikale und horizontale Gliederung, Proportionen) Oberfläche (Farbe, Material)

. Plastische Ausbildung (Vor- und Rücksprünge)

zwei wesentlich voneinander abweichen. Die vertikale Gliederung der Fassaden ist durch durchlaufende Gestaltungselemente, zum Beispiel Mauervorlagen oder Erker, zu betonen.

Durchlaufende Dächer über gegliederten Baukörpern sind unzulässig, wenn sie nicht durch Dachaufbauten gegliedert sind. Es sind Satteldächer oder verwandte Dachformen (Walm-, Krüppelwalm-, Mansarddächer) vorzusehen, sofern in der Planzeichnung nichts anderes Die Summe der Länge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf die Hälfte der Trauf-

länge und im Einzelfall die Länge von drei Metern nicht überschreiten. Zum seitlichen Rand (Ortgang) der jeweiligen Dachfläche ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzu-Die Dachfläche zwischen Oberkante Gaube und First muß, jeweils in der Dachschräge ge-

messen, mindestens einen Meter betragen. Das gilt für Dacheinschnitte sinngemäß. e) Wandöffnungen und Schutzdächer: Fassaden müssen in jedem Geschoß durch Öffnungen (Fenster, Türen und dergleichen) untergliedert werden.

Es sind Fenster- und Türformen zu verwenden, die die vertikale Gliederung der Fassade unterstreichen. Das gilt auch für Dachaufbauten. Kragplatten, Schutzdächer oder ähnliche bauliche Elemente sind zulässig, wenn sie vertikale Fassadenteile nicht überschneiden.

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig, für sie gilt Absatz 2 nicht. Sie müssen aus der Gesamtfassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser unterordnen. Das gilt für Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe. Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen. In Fassaden sind weiße oder gelbe Verblendsteine, Fliesen, Glasbausteine, Betonwaben-

steine und Materialien mit glänzender Oberfläche (ausgenommen Kupfer und Zink), Mauerwerksimitationen oder Kunststoffverkleidungen nicht zulässig. Sichtbeton ist nur in untergeordneter Form in Verbindung mit anderen Materialien zulässig. Bei Balkon- und Loggienbrüstungen sind Kunststoff- und Asbestzementplatten unzuläs-

Bei Aluminiumfenstern und Aluminiumtüren sind Oberflächen in gold- und silberfarbenen Dacheindeckungen sind nur in Dachziegeln, Betondachsteinen, Naturstein, Schindeln, Kupfer und Zink sowie als Glasdächer zulässig.

Innerhalb einer Fassade sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbton verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung dienen, können farblich abgesetzt

Fassadenmaterial und Anstriche mit Leuchteffekten oder in Leuchtfarben sowie metallbedampfte oder verspiegelte Fensterscheiben sind nicht zulässig.

15. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen, einschließlich Kinderzimmern, entlang der Alten Landstraße auf der der Alten Landstraße zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite, entlang der Lübecker Straße auf der der Lübecker Straße zugewandten östlichen Gebäudeseite, entlang der Straße Am Markt auf der der Straße Am Markt zugewandten östlichen, bzw. südöstlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen IV, V und VI auch der seitlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen.

TEIL B - TEXT

Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume bzw. Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind. (\$9(1)24BauGB)

16. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz gesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche III, IV, V und VI sind die Maßnahmer bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich VI sind für auf die Straße Am Markt bezogenen seitlichen Gebäude-

seiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich V einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten. Im Lärmpegelbereich V entlang der Straße Am Markt sind für auf die Straße Am Markt bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich IV sind für auf die Alte Landstraße, 'bzw. Lübecker Straße und die

Straße Am Markt bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anfor-Im Lärmpegelbereich III sind für auf die Alte Landstraße , Lübecker Straße bzw. die

Straße Am Markt bezogen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten, (\$9(1)24BauGB) Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung vom Außenbauteilen sind einzuhalten und

in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

DIN 4109 Seite 13

0,5 0,4

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen Übernachtungs-Büroräume 1) und Außenlärm-pegel" Krankenanstalten räume in Beherund Santorien bergungsstätten, und ähnliches erf. R'w.res des Außenbauteils in dB 4 IV 66 bis 70 5 V 71 bis 75 6 VI 76 bis 80 50 45 7 VII >80 1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit

1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1

	Tabelle 10. Erf	orderliche Schalldäm	nm-Maße erf.	R' _{w,res} von Kom	nbinationen vo	n Außenwände	en und Fenste	ern
n sich nach Maß- Größe und Pro- ngen und Gliede-	Spalte	1	2	3	4	5	6	
	Zelle	erf. R' _{w,res}	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster indB/dB bei folgend Fensterflächenanteilen in %					

10% 20% 30% 40% 50% 60%

unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

c) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24. März 1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 24. März 1999 und vom 29. Bargteheide, den 29.10.1999

sowie die geometrischen Festle Der katastermäßige Bestand am 13. JAN gungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Ahrensburg, den 26. OKT. 1999

m) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Ranzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.* Bargteheide, den 29.10.1999 n) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der

Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11 Nov 99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. in Kraft getreten. Die Satzung ist mithin am 1 2 Nov 9th

Bargteheide, den 1 2 Nov 9

STRASSENQUERSCHNITTE M1:100 LÜBECKER STRASSE VOR NR. 9 ALTER SPORTPLATZ VOR NR.8 - abweichend - M 1: 200 Fußweg nordöstlich Am Markt Nr. 19

Fußweg nordöstlich Am Markt Nr. 7

whichthat FW

2,00

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

ZEICHENERKLÄRUNG Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage I. FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des \$9(7)BauGB Bebauungsplanes Nr. 13B - Neu - 2.Anderung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung \$16(5)BauNV

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG \$9(1)1BauGB Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (Besonderes Wohngebiet) gemäß § 4a BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.III) 0.4 Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B.0.4) Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B.0,8) Grundfläche als Höchstgrenze (z.B. 2.500 gm) Geschoßfläche als Höchstgrenze (z.B. 5.000 qm) BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER- \$9(1)2BauGE

BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig Offene Bauweise Geschlossene Bauweise Baugrenze Baulinie

FLACHEN FÜR NEBENANLAGEN §9(1)3BauGB St. Ga. Umgrenzung der Fläche für Stellplätze

FLACHEN FUR DEN GEMEINBEDARF §9(1)5BauGB Fläche für den Gemeinbedar Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Feuerwehrgerätehaus

§9(1)11BauGB

\$9(1)12BauGB

\$9(1)22BauGE

\$9(6)BauGB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN \$9(1)10BauGE Von der Bebauung freizuhaltende Fläche Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Fläche für das Parken von Fahrzeugen

Parkplatzbegleitgrün

ransformatorenstation

Erdgasdruckreglerstation FUHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN Elektr. Versorgungsleitung, unterirdisch (z.B.11kV)

FLACHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG 59(1)14BauGB Standplatz für Wertstoffcontainer

> Vorhandene Pflanzstreifen, teilweise mit Randstreifen FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU \$9(1)21BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)

UMGRENZUNGVON FLÄCHEN FÜR GEMEIN-SCHAFTSANLAGEN Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den

Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen

FLACHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE §9(1)24BauGE OR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schäd ◀ lichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unter-

schiedlicher Lärmpegelbereiche Lärmpegelbereich nach Entwurf DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8,9 und 10 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG \$9(1)25bBau(VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN u erhaltende Bepflanzung – Einzelbaum

Lu erhaltende Bepflanzung - Pflanzstreifen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Vorhandene Bäume

Mindestumgebungsschutzbereich von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Denkmal Fachhallenhaus "Utspann")

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene bauliche Anlagen Künftig entfallende Flurstücksgrenze Künftig entfallende bauliche Anlagen In Aussicht genommene Grundstücksgrenze Gebäude mit Hausnummer Baugrundstücksnummer Künftig entfallender Einzelbaum



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS NEU - 2. ÄNDERUNG

GEBIET: Grundstücke Lübecker Straße, ungerade Nrn. 1 bis 13, Buttertwiete, ungerade Nrn. 1 bis 5, Alte Landstraße, ungerade Nrn. 9 bis 11, Alter Sportplatz Nr. 8, Am Markt, ungerade Nrn. 1 bis 23.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994, in der zur Zeit geltenden Fassung,

wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24. März 1999

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13B - Neu - 2. Änderung für das Gebiet: Grundstücke Lübecker Straße, ungerade Nrn. 1 bis Nrn. 13, Buttertwiete, ungerade Nrn. 1 bis Nrn. 5, Alte Landstraße, ungerade Nrn. 9 bis Nrn. 11, Alter Sportplatz, Nr. 8, Am Markt, ungerade Nrn. 1 bis Nrn. 23

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Ø8. Januar 1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 06. April 1998 enfolgt. Bargteheide, den 29.10.1999

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. Satz 1 Baugesetzbuch ist am 07. April 1998 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 23. März 1998. Weiter ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 15. April 1998 bis zum 15. Mai 1998 durchgeführt worden. Die/Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Fageblatt" am 06. April 1998. Bargteheide, den 29.10.1999

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten, Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23. April 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden Bargteheide, den 29.10.1999

d) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligung am 08. Juli 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden Bargteheide, den 29.10.1999

e) Die Stadtvertretung hat am 08. Juli 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt/ Bargteheide, den 29.10.1999

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 30. Dezember 1998 bis zum 01. Februar 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich

oder zu Protokoll geltend gemacht werden konnen am 22.Dezember 1998 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17. Dezember 1998 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Bargteheide, den 29.10.1999

g) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren/am 24. März geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargteheide, den 29.10.1999 h) Die Stadtvertretung hat am 24. März 1999 den Bebauungsplån mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bargteheide, den 29.10.1999

nung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 05. Mai 1999 bis zum 19. Mai 1999 während folgender Zeiten : - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 26. April 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht

Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeich-

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23. April 1999 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.// Bargteheide, den 29.10.1999

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 29. September 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bargteheide, den 29.10.1999

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE SIEHE LINKS.



STADT BARGTEHEIDE **KREIS STORMARN** BEBAUUNGSPLAN NR. 13B-NEU-

Vorentwurf Entwurf APRIL 1999 ERNEUTER ENTWURF